



Satzung

Geänderte Fassung vom 11.03.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen JAZZclub IN DER MITTE e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Reutlingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit Schwerpunkt Jazz und artverwandte Musikrichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Vorträge, Workshops)
 - b. Förderung der aktiven und passiven Jazz-Szene
 - c. Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können Mitglied werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist mittels eines ausgefüllten Vordrucks beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung.
- (4) Jedes neue Mitglied kann bei Genehmigung durch den Vorstand die Einrichtung des Vereins benutzen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Kündigung
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- (8) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich spätestens einen Monat vor Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (9) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Programmverantwortlichen

Übernimmt ein Vorstandsmitglied zwei Posten in Personalunion, besteht kein doppeltes Stimmrecht. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

- (2) Jeder Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung nach außen berechtigt.
- (3) Geschäftsvorgänge, die die Summe von 3000 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern, davon mindestens eines Vorsitzenden.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied mit mehrheitlicher Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Abweichend hiervon endet die Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Kassenwerts, die im Jahre 2025 gewählt werden, bereits nach einem Jahr.
- (6) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören – neben dem Vorstand (vgl. § 5 Abs. (1)) – die Referenten und die Mitglieder an, die für eine verantwortliche Durchführung der Vereinsarbeit zeitweise oder auf Dauer notwendig sind; sie werden vom Vorstand bestellt.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Regelung gemäß § 5 Abs. (6) gilt auch für den erweiterten Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.



- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Bericht der Vorstände zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des amtierenden Vorstandes sowie Wahl des neuen Vorstandes
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
 - d. Beschluss von Satzungsänderungen
- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll verfasst, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit.
- (7) Der Vorstand oder 20 % der Mitglieder können aus aktuellem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine drei Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss gemäß § 8 (1) ist nur dann wirksam, wenn in der Versammlung mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der Vorstand binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die bezüglich der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Unterschrift des 1. Vorsitzenden:

Dr. Herbert Glöckle